

6. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie der Satzung des Abwasserverbandes Köthen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen (Entwässerungssatzung) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 09.11.2017 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 12 „Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ Abs. 5 bis 9 werden wie folgt geändert

- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Anlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Anlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück oder der Wohneinheit aus öffentlichen Wasseranlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Wahrscheinlichkeitsmaßstab),
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück oder der Wohneinheit sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Grund-, Quell-, **Drainage-** oder Regenwasser). Die hierbei dem Abwasserkanal zugeführten Wassermengen sind durch Wassermesser zu ermitteln. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. **Entsprechendes gilt, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist.**

- (7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. **Der Nachweis hat mit einem gut lesbaren Foto zu erfolgen.** Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dieser Nachweis ist durch besondere, fest installierte Wasserzähler zu erbringen. Die neu angemeldeten sowie die ersetzten Wasserzähler werden vom Abwasserverband Köthen abgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Abwasserverband Köthen gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt. Die Meldung der abzusetzenden Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Bei Meldungen, die nach Ablauf der Monatsfrist bzw. nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung eingehen, wird eine Gutschrift über die nicht eingeleiteten Wassermengen erstellt. Eine Änderung der Jahresabrechnung und der festgesetzten Abschläge erfolgt nicht. **Der Nachweis hat mit einem gut lesbaren Foto zu erfolgen.** Die Kosten des Nachweises, des Einbauens und der Abnahme hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die besonderen Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (9) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach **Feststellung eines Wasserrohrbruchs, spätestens innerhalb eines Monats nach** Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen.

§ 15 "Gebührensätze für sonstige Leistungen" wird wie folgt geändert

Der Verband erhebt für sonstige Leistungen folgende Gebühren:

1. Annahme und Beseitigung von Fäkalien auf der Kläranlage	11,76 €/m³
2. Annahme und Beseitigung von Schlämmen auf der Kläranlage	25,20 €/m³
3. Unterhaltung (Spülung, Reinigung, Verstopfungsbeseitigung) von Grundstücksanschlusskanälen und sonstigen Kanälen	93,40 €/h
4. Kanalbefahrung mit Kamera (ohne Videoauswertung)	57,50 €/h
5. Videoauswertung zur Kanalbefahrung	34,90 €/h
6. Personaleinsatz	34,90 €/h
7. Fahrkilometer (zzgl. zu 6. und 7.)	1,16 €/km

Wird eine Gebühr je Stunde erhoben, gilt eine Abrechnungszeiteinheit von je angefangener halber Stunde.

§ 16 „Gebührensätze“ Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen
- a) Kubikmeter Schmutzwasser im Abrechnungsgebiet Köthen **1,76 €**
 - b) Kubikmeter Schmutzwasser im Abrechnungsgebiet Crüchern **2,93 €**
 - c) Kubikmeter Niederschlagswasser **1,26 €**
- (3) Für die Benutzung der dezentralen Anlage beträgt der Gebührensatz
- a) für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers gemäß § 14 Abs. 2: **7,78 €/m³**
 - b) für die Übernahme und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß § 14 Abs. 3: **31,30 €/m³**

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Schlauchlänge von bis zu 40 Metern. Bei Schlauchlängen über 40 Metern wird ein Zuschlag von 10,00 € für jeweils 4 zusätzliche Meter Schlauchlänge berechnet.

§ 21 „Entstehen und Höhe des Erstattungsanspruchs“ Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für vom Verband erbrachte Leistungen werden die in **§ 15** aufgeführten Sätze abgerechnet.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 10.11.2017

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel